

Zur allgemeinen Beachtung - ein Auszug aus der Friedhofsordnung -

Auf der Grundlage der für alle geltenden Friedhofsordnung, die in der Friedhofsverwaltung eingesehen werden kann, geben wir Ihnen hiermit einige Hinweise, die Sie unbedingt beachten sollten.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Der Friedhof ist tagsüber für Besucher geöffnet.
Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (4) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Sportgeräten zu befahren – Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen
 - f) Abraum und Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, Blumen und Zweige auf fremden Gräbern und außerhalb der Gräber zu pflücken,
 - h) zu lärmern, zu spielen, sich sportlich zu betätigen, den Friedhof mit Nutztieren zu betreten,
 - i) Hunde ohne Leine laufen zu lassen; Hundekot ist zu beseitigen,
 - j) außerhalb von Bestattungen Ansprachen zu halten und Musik darzubieten,
 - k) Einweckgläser, Blechdosen o.ä. als Vasen oder Schalen zu verwenden,
 - l) Unkrautvernichtungsmittel, chemische Schädlingsbekämpfungsmittel und Reinigungsmittel und Kochsalz anzuwenden.

§ 21

Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte

- (1) Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass benachbarte Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Höhe der Pflanzen darf in ausgewachsenem Zustand 1,50 m und in der Breite der Grabstättengrenzen nicht überschreiten.
- (2) Die Grabstätten müssen nach jeder Bestattung, spätestens innerhalb von sechs Monaten gärtnerisch hergerichtet werden.
- (4) Die Bepflanzung erfolgt mit bodendeckenden ausdauernden Pflanzen, Stauden oder Gehölzen. Anfallende Abfälle sind in die entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter, getrennt nach kompostierbar und nicht kompostierbar, abzulegen.
- (6) Die Herrichtung und Veränderung der Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.
- (7) Nicht gestattet sind:
 - a) Grabstätten ohne jegliche gärtnerische Bepflanzung
 - c) die Verwendung von Kunststoffen (z.B. Folien als Unterlage für Kies etc.)
 - d) die Abdeckung der Grabstätte von mehr als 1/3 mit Kies, Steinplatten o.ä.
 - e) das Aufbewahren von Geräten und Gefäßen auf und außerhalb der Grabstätte
 - f) das Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Rankgerüsten, Pergolen, Gittern o.ä.

§ 21a Vernachlässigung der Grabstätte

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.
- (2) Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgemäß der Aufforderung nach, kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen.
- (3) Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzuiegen.

§ 23 Grabmale

- (1) Grabmale müssen sich in die Art des Friedhofs bzw. des jeweiligen Gräberfeldes einordnen. Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist.
- (2) Grabmale sollen aus Naturstein oder Holz sein. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig.
- (4) Das Verhältnis von Höhe zu Breite des Grabmals soll gleich oder größer als 2:1 sein.
- (5) Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen muss die erforderliche Mindeststeinstärke bei Grabmalen bis 0,80 m Höhe 12 cm, über 0,80 m bis 1,20 m Höhe 14 cm und über 1,20 m bis 1,60 m Höhe 16 cm betragen.
- (7) Die Verwendung chemischer Reinigungsmittel für Grabmale und bauliche Anlagen ist nicht gestattet.

§ 29 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätte vergeben. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Leichenbestattung darf nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einer Leiche belegten Wahlgrabstätte kann zusätzlich eine Asche bestattet werden. In einer Wahlgrabstätte für Aschenbestattungen können bis zu zwei Aschen bestattet werden.